

Informationsbroschüre zu den Anforderungen der deutschen Finanzbehörden im Bezug auf Kassensysteme (GDPdU)

Dieser Flyer ersetzt in keinster Weise eine Beratung durch einen Steuerberater oder Fachanwalt! Dieser Flyer dient lediglich Ihrer Information.

Was ist die GDPdU und warum sollten Sie sich dafür interessieren?

Die Abkürzung GDPdU steht für eine Verwaltungsvorschrift mit dem Namen "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen".

Anders als irgendwelche Vorgaben oder Empfehlungen, handelt es sich bei der GDPdU um eine Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Abgabenordnung (AO), welche bereits am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Sie besagt, dass alle Unternehmer finanzrelevante Daten, welche elektronisch erzeugt werden und elektronisch zu speichern sind, auf Verlangen dem Steuerprüfer als Datensatz, sprich digital, vorlegbar sein müssen.

Registrierkassen und Kassensysteme wurden in dieser Verordnung zuerst ausgeklammert, was sich jedoch am 26. November 2010 änderte.

Details hierzu finden Sie in dieser Broschüre.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten:
Die Firma KASSEN-MANCK GmbH übernimmt keine Haftung für die Informationen in diesem Flyers.

1. Nichts Neues, oder doch? Speicherung und Aufbewahrung von Einzelbuchungen.

Die Vorschrift zur Speicherung und Aufbewahrung von Einzelbuchungen ist nicht neu. Sie kennen bestimmt noch Kassensysteme, die zwei Papierrollen im Drucker haben. Die eine Rolle wird für die Bons, bzw. Rechnungen und Berichte verwendet, und auf der zweiten Rolle wird ständig protokolliert, was eingegeben wird. Diese zweite Papierrolle bezeichnet man als Journalrolle. Die Journalrolle muss vom Steuerpflichtigen 10 Jahre aufbewahrt werden und dient dem Steuerprüfer dazu, die Angaben des Kunden zu überprüfen, um im Zweifel jede einzelne Aktion (Programmierungen, Buchungen, etc.) nachvollziehen zu können.

Die Aufbewahrung der Journalrolle war bis ins Jahr 1996 gesetzlich vorgeschrieben. Im Jahr 1996 wurde diese Aufbewahrungspflicht durch ein so genanntes BMF-Schreiben (ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Finanzämter) außer Kraft gesetzt. Von nun an war es ausreichend, die Daten in einem zusammengefassten (verdichteten) Bericht auszudrucken, welcher fortlaufend nummeriert sein musste und nachträglich nicht verändert werden konnte. Diesen Bericht kennen wir heute unter verschiedenen Namen (z.B. Tagesabschluss, Finanzartenbericht, Z-Bericht, etc.) Dieser Bericht wird von nahezu jeder heute noch am Markt befindlichen Maschine erstellt.

Wichtig ist hierbei, dass es sich bei dem Bericht um einen Z-Bericht (Abruf und Nullstellung) und nicht um einen X-Bericht (nur Abruf ohne Nullstellung) handelt und das dieser fortlaufend nummeriert sowie mit Datum und Uhrzeit versehen ist.

2. Nichts Neues – die zweite GDPdU?

Auch die GDPdU ist nicht neu. Die Vorschrift über die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ ist bereits am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Die Kassensysteme waren jedoch lange Zeit in einem

separaten Teil erwähnt, welcher zu Beginn noch nicht umgesetzt wurde.

3. Was hat sich nun geändert und seit wann?

Die unter Punkt 1 genannte Regelung aus dem Jahr 1996 war bis zum 26. November 2010 gültig. Am 26. November 2010 gab es ein weiteres BMF-Schreiben, welches die Regelungen des BMF-Schreibens von 1996 teils außer Kraft setzte, bzw. diese spezifizierte.

Seit diesem Tag ist es so, dass Kassensysteme alle Daten in elektronischer Form (explizit jede Einzelbuchung und jede Programmanpassung) speichern müssen. Sollte ein Kassensystem dies nicht elektronisch speichern können, muss das Journal - wie schon bis 1996 üblich - ausgedruckt und aufbewahrt werden.

4. Erst ab 2016 oder bereits heute?

In diesem Punkt herrscht größte Verwirrung!

Es gibt die Behauptung, dass ein bestehendes Kassensystem bis Ende 2016 von der GDPdU und Ihren Regelungen befreit ist. **Dies stimmt nicht!**

Diese Aussage entstand durch die anfänglich unpräzise Formulierungen im Schreiben des Finanzministeriums, aufgrund dessen verschiedene Auslegungen des Textes möglich waren.

Zwischenzeitlich ist dies jedoch zum großen Teil geklärt.

5. Übergangsregelung für ältere Kassen

Die Jahresangabe 2016 spielt aber trotzdem eine große Rolle im Zusammenhang mit der Vorgaben der GDPdU im Bezug auf Kassensysteme.

Diese Angabe der Jahreszahl kommt von einer Übergangsregelung für bestehende Kassen. Soll heißen, dass Kassensysteme, welche sich zum Zeitpunkt des BMF-Schreibens (26.11.2010) im **BESTAND** des Kunden befanden, vorerst nicht sofort ausgetauscht werden müssen und bis Ende 2016 weiterhin eingesetzt werden dürfen.

Weiterlesen auf der nächsten Seite!

Bei den Übergangsregelungen, die in der Verwaltungsvorschrift, bzw. in dem Brief des Bundesfinanzministeriums definiert wurden, ist jedoch folgendes zu beachten:

a.) Bestandsgeräte

Das Kassensystem muss zum 26.11.2010 im Bestand des Kunden gewesen sein, sprich, es darf nicht nach diesem Datum gekauft worden sein - unabhängig davon, ob es als Neugerät oder Gebrauchtgerät gekauft wurde. Sollte dies nicht der Fall sein und das Gerät nach diesem Datum gekauft worden sein, ist dieses sofort nachzurüsten, oder wenn die Nachrüstung nicht möglich ist, durch ein neues Gerät zu ersetzen, welches die Regelungen erfüllt.

b.) Technische Nachrüstung

Sollte das Kassensystem technisch nachrüstbar sein, so dass den Regelungen der GDPdU entsprochen wird, so muss diese Nachrüstung **sofort** erfolgen und **nicht erst 2016**. Als technische Nachrüstung gelten, neben dem Einbau spezieller Speichermedien oder einer Softwareanpassung, auch Computerprogramme, welche die relevanten Daten auslagern können. Aufgrund dieser Nachrüstung, mittels externer Software, gelten die meisten, noch am Markt befindlichen Geräte, als technisch nachrüstbar.

c.) Ausdruck und Aufbewahrung Journal

Sollte das System als Bestandsgerät gelten und nicht technisch nachrüstbar sein, so gilt die Übergangsregelung bis Ende 2016, in welcher das Gerät weiterhin eingesetzt werden darf. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass das BMF-Schreiben von 1996 durch das BMF-Schreiben vom 26. November 2010 teilweise aufgehoben wurde, und somit wieder die Regelungen wie vor diesem Schreiben gelten. Das heißt, das Journal muss ausgedruckt aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Kassen, die keine eigene Journalrolle haben. Hier muss das E-Journal (Elektronisches Journal), welches jede Kasse ohne eigene Journalrolle speichert, ausgedruckt und aufbewahrt werden, zusätzlich zum Z-Bericht.

6. Häufig gestellte Fragen

Ist es eine Lösung, wenn ich mir eine alte Kasse kaufe, welche die Daten nicht speichern kann?

Aufgrund dessen, dass es sich bei der Ausnahmeregelung um ein Bestandsgerät handeln muss, welches nachweislich vor dem 26. November 2010 gekauft wurde, ist ein Kauf einer alten Kasse zwar prinzipiell möglich, jedoch darf diese nicht als Abrechnungssystem eingesetzt werden, da sie nicht den Regelungen der GDPdU entspricht. Entscheidend ist hierfür der Kaufbeleg. Ein verlorener oder nicht vorhandener Kaufbeleg befreit nicht von der Beweis-pflicht, die beim Steuerpflichtigen, und nicht beim Steuerprüfer liegt!

Und wenn ich einfach weiterarbeite wie bisher? Ich wurde ja nicht vom Finanzamt informiert!

Grundsätzlich ist es so, dass Sie als Gewerbetreibender in der Pflicht sind, sich über die aktuelle Rechtslage selbst zu informieren. Das ist ähnlich wie im Straßenverkehr: Würde sich hier beispielsweise die erlaubte Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften von 50 km/h auf 30 km/h ändern und Sie würden geblitzt, könnten Sie auch nicht sagen, dass Sie dies nicht wussten, da Sie selbst in der Pflicht sind, sich zu informieren.

Kann ich auch ohne Kasse arbeiten?

Dies ist grundsätzlich möglich, da die GDPdU lediglich vorschreibt, dass Daten, die elektronisch erstellt wurden, auch elektronisch gespeichert werden müssen. Eine Verordnung, wie in anderen europäischen Ländern, welche vorschreibt eine Kasse einzusetzen, gibt es zur Zeit in Deutschland noch nicht. Die Frage bleibt, wie ein Prüfer die Tatsache bewertet, das ein Gewerbetreibender ohne Kasse arbeitet. Der Finanzbeamte kann sich dann lediglich auf Ihre Aussagen und An-

gaben verlassen. Ob diese ausreichend für eine Beurteilung wären, bliebe abzuwarten. Ein viel größeres Risiko ist darin zu sehen, dass Sie als Steuerpflichtiger in der Beweis-pflicht sind. D.h. im Verdachtsfall muss nicht der Prüfer Ihnen beweisen, dass er im Recht ist, sondern Sie müssten den Beamten überzeugen – und dies dürfte ohne schriftliche Unterlagen in Form von Abrechnungen über ein geeignetes Abrechnungssystem - äußerst schwierig werden. Auch ist es sicherlich nicht ratsam, plötzlich ohne Kasse zu arbeiten. Dies weckt unter Umständen einen Verdacht – ob berechtigt oder nicht.

7. Welche Konsequenzen sind zu ziehen?

Die Frage muss sich jeder Steuerzahler selbst beantworten. Es gibt lediglich zwei Möglichkeiten: Den Anforderungen der Finanzbehörden zu entsprechen und die Vorschriften der GDPdU zu beachten, oder nicht. Mittlerweile gibt es genügend Kassensysteme, die der GDPdU entsprechen und viele Möglichkeiten, bestehende Abrechnungssysteme nachzurüsten. Daher ist es schwer aufzulisten, welche Kassen nachgerüstet werden können und welche nicht. Sprechen Sie uns einfach an und wir helfen Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch, egal ob am Telefon, in Ihrem Haus oder bei uns.

Weitere Informationen erhalten Sie per Telefon unter: 07266/9155-0 in Kirchartd und 07361/43553 in Aalen. Natürlich auch im Internet unter: www.kassenmanck.de